

NEUNER ROOS, Der Glaube der Kirche

Auszug aus dem 6. Kapitel: Die Erbsünde¹

Abkürzungen:

Die Zahlenangaben am Anfang der Absätze bedeuten:

761 (225) Neuner Roos Nr. 761; Denzinger Hünemann Nr. 225.

[784] (1451) in eckigen Klammern = verurteilte Auffassung [ACHTUNG!]

Inhalt:

Einleitung: Der Urzustand des Menschen — Die Erbsünde – Der allgemeine Heilswille Gottes	<u>2</u>
1. DER URZUSTAND DES MENSCHEN	<u>4</u>
DIE VERSAMMLUNG DER AFRIKANISCHEN KIRCHENPROVINZ ZU KARTHAGO (418)	<u>4</u>
2. DIE ERBSÜNDE.	<u>4</u>
DIE VERSAMMLUNG DER AFRIKANISCHEN KIRCHENPROVINZ ZU KARTHAGO (418)	<u>4</u>
DIE II. KIRCHENVERSAMMLUNG ZU ORANGE (529)	<u>5</u>
DIE ALLGEMEINE KIRCHENVERSAMMLUNG ZU TRIENT, 5. SITZUNG (1546): DER LEHRENTSCHEID ÜBER DIE ERBSÜNDE	<u>5</u>
DIE ALLGEMEINE II. KIRCHENVERSAMMLUNG IM VATIKAN, 9. SITZUNG (1965): PASTORALE KONSTITUTION ÜBER DIE KIRCHE IN DER WELT VON HEUTE	<u>8</u>
Die Sünde	<u>8</u>

¹ 10. Auflage, Regensburg 1971, 213-243 (Auszug daraus)

Einleitung: Der Urzustand des Menschen — Die Erbsünde – Der allgemeine Heilswille Gottes

Vom Beginn seiner Geschichte an ist der Mensch der von Gott zur Teilnahme am übernatürlichen Leben Gottes berufene Mensch. Dieses übernatürliche Leben ist auch nach der Schöpfung noch freies Geschenk, ungeschuldet und jenseits irgendeines Anspruchs eines geschaffenen Wesens. Aber einmal gegeben, ist es auch Forderung an die Freiheit des Menschen, der diese übernatürliche Gnade annehmen oder sie in der schweren Sünde zu seinem eigenen Unheil ablehnen kann. Schon der erste Mensch lehnte Gottes heiligmachende Gnade ab. Sünde wurde dadurch zur Erbsünde der ganzen Menschheit. Aber auch die Sünde des Menschen konnte den Heilswillen Gottes nicht aufheben: Auch nach und trotz der Sünde bleibt jeder Mensch der zur Gemeinschaft mit Gott und zur Teilnahme an seinem übernatürlichen Leben in Jesus Christus Berufene. Freilich muß dieses von Gott geschenkte Heil nun in einer von der Sünde entstellten Welt angenommen und gewirkt werden.

So umfaßt die kirchliche Lehre von der übernatürlichen Berufung der ganzen Menschheit folgende Grundwahrheiten:

die Lehre vom Urstand des Menschen, die Lehre von der Erbsünde und die Lehre vom bleibenden, alle Menschen umfassenden Heilswillen Gottes.

Die Lehre vom Urstand des Menschen sagt nicht nur die Gutheit der von Gott geschaffenen Menschennatur aus, sondern in erster Linie die übernatürliche Erhebung des Menschen: Es gab nie eine nur »natürliche« Geschichte der Menschheit, sondern die Menschheitsgeschichte ist schon immer Heils- und Unheilsgeschichte, Entscheidung für oder gegen Gott. Darüber hinaus lehrt die Kirche aber auch, daß der Mensch nach Gottes Willen ungeschuldete Gaben besitzen sollte, die gleichfalls jenseits der Ansprüche seiner Natur liegen und frei von Gott geschenkt sind. Diese Gaben werden, im Gegensatz zur übernatürlichen Gnade, außernatürliche Gaben genannt, da sie zwar der Menschennatur nicht wesenseigen sind, dennoch aber einem geistbegabten Wesen von Natur aus zukommen könnten, wie etwa Freiheit von Tod und böser Begierlichkeit.

Durch seine Sünde hat Adam, der »Mensch«, nicht nur die Gnade Gottes selbst abgelehnt, sondern auch die mit der heiligmachenden Gnade von Gott gewollten Gaben des Urstands verloren. Die Sünde (und ihre Folgen) betrifft aber nicht nur den Adam selbst, sondern verursacht die Erbsünde, jene auch vor jeder persönlichen Entscheidung schon gegen den Willen Gottes bestehende Gnadenlosigkeit, die außer Jesus Christus und Maria alle Menschen umfaßt, sie in einer zur persönlichen Sünde analogen Weise zu Sündern macht, der Erlösung in Jesus Christus bedürftig. Die Tatsache einer Erbsünde mußte die Kirche vor allem gegen den Pelagianismus verteidigen, der in seiner Sittenpredigt allein der Willenstat des Menschen die Beobachtung der göttlichen Gebote zutraute und dabei die Notwendigkeit einer von Gott geschenkten Erhebung des gesamten menschlichen Tuns in den Bereich der Übernatur leugnete. Demgegenüber lehrt die Kirche das völlige Unvermögen des Menschen, mit eigener Kraft das übernatürliche Ziel zu erreichen. Erbsünde bedeutet also einen Verlust, den der Mensch aus eigener Anstrengung niemals wettmachen kann. Die Notwendigkeit der Kindertaufe »zur Vergebung der Sünden« wurde vom Pelagianismus gleichfalls geleugnet.

Zur Zeit der Reformation mußte die Kirche die Gutheit der Menschennatur — in sich betrachtet

— trotz der Erbsünde verteidigen. Wohl ist der Mensch durch den Verlust der übernatürlichen Erhebung seiner Ausrichtung auf die unmittelbare persönliche Lebensgemeinschaft mit dem dreifaltigen Gott beraubt und erreicht auch wegen des Verlustes der außernatürlichen Gaben die Vervollkommnung seiner natürlichen Anlagen viel schwerer, als es ursprünglich nach dem Willen Gottes geschehen sollte. Aber die innere Güte seiner bloßen Natur als solcher wie auch die grundsätzliche Willensfreiheit des Menschen sind gewahrt geblieben. Auch die gefallene Menschennatur ist fähig, von Gottes Gnade die verlorenen Güter der Übernatur wieder zu empfangen. Die rechte Lehre von der Erbsünde ist wesentliche Voraussetzung für die Lehre von der Rechtfertigung, wie umgekehrt die Erbsündenlehre Luthers und der Reformatoren eigentlich nur einen Ausschnitt aus der protestantischen Rechtfertigungslehre darstellt.

Da aber die Sünde des Menschen den Heilswillen Gottes nicht frustrieren kann, ist die Bestimmung dessen, was der »natürliche« Mensch vermag, schwer; denn »natürlich« bedeutet in diesem Sinne nicht, daß der Mensch außerhalb der Heils- und Gnadenordnung und somit außerhalb der Heilsmöglichkeit steht. Der Heilswille Gottes ist Heilswirklichkeit im Menschen, zumindest als Heilsmöglichkeit. Zwar ist die Lehre vom universalen Heilswillen Gottes so alt wie die Kirche selbst. Konkretisiert aber wurde sie erst relativ spät und zunächst an der Begierdetaufe: Der Wunsch, das Sakrament der Taufe zu empfangen und zur wahren Kirche Jesu zu gehören, kann im Notfall die Taufe ersetzen und (in diesem Sinn) die Kirchengliedschaft bewirken. Daß dieser Wunsch, wenn Glaube und Liebe gegeben sind, nicht ausdrücklich zu sein braucht, sondern als impliziter genügt, wurde 1949 vom Heiligen Offizium erklärt. Das Zweite Vatikanische Konzil lehrt dies ausdrücklich: Gott schenkt auch jenen seine das übernatürliche Heil ermöglichende Gnade, die ohne Schuld (noch) nicht zur ausdrücklichen Anerkennung der Existenz Gottes gekommen sind oder das Evangelium und die Kirche (noch) nicht kennen: denen also, die nach ihrem Gewissen leben. Die heilsgeschichtliche Funktion der Kirche erleidet durch diese Lehre keine Einbuße, da die auch außerhalb der Kirche und der Sakramente von Gott geschenkte Gnade immer Gnade des Ursakramentes Jesus Christus und seiner Kirche ist: Jede Gnade ist dynamisch auf die volle Kirchengliedschaft ausgerichtet. So ergeben sich für die Lehre vom Urstand des Menschen, von der Erbsünde und dem bleibenden Heilswillen Gottes folgende Gesichtspunkte:

Der erste Mensch war mit der heiligmachenden Gnade ausgestattet (128, 343-345, 349, 353, 354, 364), er war nicht dem Tod verfallen (128, 338, 347, 353) und freivon Begierlichkeit (128, 346, 357). Diese Gaben waren der Menschennatur nicht geschuldet (339-342, 344-348, 890). Adam hat gesündigt und dadurch die übernatürlichen und außernatürlichen Gaben verloren (128, 349, 350, 353).

Adams Sünde ist auf alle seine Nachkommen übergegangen (349, 351, 354, 363) und haftet einem jeden Menschen an (355, 356, 793). Übertragen wird die Erbsünde durch die Abstammung von Adam mittels der Zeugung (355, 356, 363, 793). Willentlich ist die Erbsünde aufgrund der freien Entscheidung Adams (359-361).

Von der persönlichen Sünde unterscheidet sich die Erbsünde durch den Mangel an persönlicher Zustimmung (526). Darum ist ihre Strafe auch nicht die Höllenqual, sondern der Verlust der Anschauung Gottes allein (526, 895, 926).

Die Erbsünde bedeutet den Verlust der Gnade (349, 353, 354, 791). Sie hat zur Folge den Tod (353, 354) und die Begierlichkeit (357), die aber selber nicht Sünde ist (357), ferner die Schwächung der Erkenntnis und des Willens (364, 781, 782, 791), nicht aber die Vernichtung

der Willensfreiheit (789, 791, 823, 824, 865-867, 873, 877, 878).

Die Erbsünde wird getilgt, durch Christi Genugtuung, in der Taufe (250, 349, 355, 356, 357, 524, 526, 527, 531, 646, 785-786, 793, 799).

Wer nach der Taufe verlangt, vorher aber stirbt, ist von der Erbsünde befreit und gelangt zur beseligenden Anschauung Gottes (365, 366); aber auch, wer ohne Schuld das Evangelium und die Kirche nicht kennt oder wer (noch) nicht zur Anerkennung der Existenz Gottes kommt, kann aufgrund des alle Menschen umfassenden Heilswillens Gottes gerettet werden (367-374), wenn übernatürlicher Glaube und Liebe vorhanden sind (371). Die nichtchristlichen Religionen sind auf das Gottesvolk hingeeordnet; in ihnen findet sich Wahres und Gutes (372).

1. DER URZUSTAND DES MENSCHEN

DIE VERSAMMLUNG DER AFRIKANISCHEN KIRCHENPROVINZ ZU KARTHAGO (418)

Gegen Pelagius (vgl. den erklärenden Text auf S. 223) betont die Versammlung, daß Adam ursprünglich durch die Gabe der Unsterblichkeit ausgezeichnet war. Die Sätze der Versammlung wurden von Papst Zosimus bestätigt. Implizit ist vom Urzustand des Menschen auch in den kirchlichen Dokumenten über die Erbsünde die Rede (vgl. etwa Nr. 353).

338 (222) 1. Jeder, der sagt, Adam, der erste Mensch, sei sterblich gebildet worden, so daß er dem Leibe nach sterben mußte, ob er nun sündigte oder nicht, d.h. daß er aus dem Leben scheiden mußte, nicht zur Strafe für seine Sünden, sondern aus Notwendigkeit,² der sei ausgeschlossen.

2. DIE ERBSÜNDE

DIE VERSAMMLUNG DER AFRIKANISCHEN KIRCHENPROVINZ ZU KARTHAGO (418)

Die ersten kirchlichen Lehrentscheidungen über die Erbsünde sind durch den Pelagianismus veranlaßt. Im Zusammenhang mit seiner Gnadenlehre (s. Nr. 761 f) hat Pelagius auch die Erbsünde geleugnet. Pelagius selbst hatte sich anfangs fast ausschließlich auf die Predigt einer stark willensmäßig betonten Sittlichkeit beschränkt. Sein Schüler Ca elestius aber baute schon in Rom, wo beide vor dem Einfall der Westgoten (410) lebten, und später in Afrika sein

² Natur meint in der Sprache der ersten christlichen Jahrhunderte nicht die rein natürlichen Kräfte des Menschen, unabhängig von übernatürlichen oder außernatürlichen Gaben, sondern den Urzustand des Menschen vor der ersten Sünde, der also die natürlichen Fähigkeiten, die übernatürliche Erhebung und die außernatürlichen Gaben umfaßt.

theologisches System, dem während der ganzen Kampfzeit die umstrittenen Sätze über Erbsünde und Gnade entnommen wurden. Im Jahre 416 wurde er in Karthago von einer Synode wegen folgender Irrlehren angeklagt und verurteilt: Adam sei sterblich geschaffen; er wäre gestorben, ob er sündigte oder nicht; die Sünde Adams habe ihn allein geschädigt, nicht aber das Menschengeschlecht; die Kinder seien bei der Geburt in demselben Zustand, in dem Adam vor dem Sündenfall war; Tod und Sündenfall Adams seien nicht der Grund, warum das ganze Menschengeschlecht sterben müsse, noch werde das ganze Menschengeschlecht auferstehen wegen der Auferstehung Christi; das Gesetz führe ebenso zum Himmelreich wie das Evangelium; auch vor der Ankunft des Herrn seien Menschen ohne Sünde gewesen. Diese Sätze bildeten den Ausgangspunkt für alle folgenden Entscheidungen und Verurteilungen, zuerst in Karthago, wo 418 eine Versammlung, die dann von Papst Zosimus bestätigt wurde, mehr als 200 Bischöfe vereinigte; später im Verzeichnis der päpstlichen Urteile über die Gnadenlehre und in der Kirchenversammlung zu Orange. (Näheres dazu s. A. 761.)

Den Text des 2. Kanons der Verurteilung hat die Kirchenversammlung zu Trient in der 5. Sitzung, Kanon 4, übernommen; er ist unter Nr. 356 angeführt.

DIE II. KIRCHENVERSAMMLUNG ZU ORANGE (529)

Diese Kirchenversammlung nimmt gegen den sogenannten Semipelagianismus Stellung (s. A. 777).

350 (371) 1. Wer sagt, durch die Beleidigung des Sündenfalls Adams sei nicht der ganze Mensch, d. h. an Leib und Seele, zum Schlechteren gewandelt worden (s. Trient 5: *Sitzung; Nr. 353*), sondern glaubt, nur der Leib sei dem Verderben unterworfen, während die Freiheit der Seele unversehrt blieb, der ist vom Irrtum des Pelagius getäuscht und widerspricht der Schrift, die sagt: »Die Seele selbst, die gesündigt hat, wird sterben« (Ez 18, 20), »Wißt ihr nicht, daß ihr dem als Sklaven angehört und zu gehorchen habt, dem ihr euch als Sklaven zum Gehorsam verpflichtet?« (Röm 6, 16) und »Man wird dessen Sklave, von dem man überwältigt wird« (2 Petr 2, 19).

351 (372) 2. Wer behauptet, der Sündenfall habe nur Adam, nicht aber auch seiner Nachkommenschaft Schaden zugefügt, oder wer sagt, wenigstens sei nur der leibliche Tod, der eine Strafe für die Sünde ist, nicht aber auch die Sünde selbst, die der Tod der Seele ist, durch den einen Menschen auf das ganze Menschengeschlecht übergegangen, der schreibt Gott ein Unrecht zu, denn er widerspricht dem Apostel, der sagt: »Durch den einen Menschen ist die Sünde in die Welt eingetreten und durch die Sünde der Tod, und so kam der Tod über alle Menschen, in ihm haben alle gesündigt.«³

DIE ALLGEMEINE KIRCHENVERSAMMLUNG ZU TRIENT, 5. SITZUNG (1546): DER LEHRENTSCHEID ÜBER DIE ERBSÜNDE

³ Der griechische Urtext sagt hier: »weil alle gesündigt haben«. Das Konzil benützt aber den Text der Vulgata (s. auch Nr. 354 und Nr. 154).

Der nächste Anlaß für die Behandlung der Erbsünde auf der Kirchenversammlung zu Trient war die irrige Auffassung Luthers, daß die Erbsünde in der bösen Begierlichkeit bestehe, die immer im Menschen bleibt und auch in der Taufe nicht ausgelöscht wird; der Mensch bleibe Sünder, nur werde ihm die Sünde nicht mehr angerechnet. — Aber die Darlegung der Kirchenversammlung begnügt sich nicht mit der Widerlegung Luthers, sondern sie legt die gesamte Lehre von der Erbsünde im Zusammenhang der übrigen Glaubenswahrheiten dar. Auch die Pelagianischen Irrtümer sind nochmals aufgegriffen und zurückgewiesen, ebenso die der Manichäer und Priscillianer, die bei Kindern aus christlicher Ehe die Erbsünde leugneten. Die Lehre ist in fünf weiter ausgeführten Lehrsätzen dargelegt; sie behandelt folgende Punkte: Die Sünde Adams und ihre Folgen für Adam.

Die Übertragung der Sünde Adams auf seine Nachkommenschaft (die ausdrückliche Nennung der klassischen Schriftstelle Röm 5, 12 wendet sich gegen Erasmus, der leugnete, daß diese Stelle von der Erbsünde handle).

Die Tilgung der Erbsünde allein durch das Leiden Christi und die Zuwendung seiner Verdienste in der Taufe.

Die Notwendigkeit der K i n d e r t a u f e. (Als Vorlage diente der zweite Lehrsatz der Kirchenversammlung von Karthago [418J gegen Pelagius, der mit geringen Änderungen übernommen wurde.) — Bis hierher sind die Lehrsätze gegen den Pelagianismus und ihm verwandte Irrlehren gerichtet.

Das Wesen der Erbsünde: Hier ist die Auffassung Luthers und der Reformatoren verurteilt. Zwei Wahrheiten sind definiert; erstens: die Erbsünde wird durch die Taufe vollkommen getilgt; zweitens: die nach der Taufe zurückbleibende Begierlichkeit ist nicht Sünde s. A. 790).

Der Zusatz: Maria, die einzige Ausnahme: Der zweite Lehrsatz von der Allgemeinheit der Erbsünde hatte zur Erörterung über die einzige Ausnahme von der Erbsünde in Maria geführt. Freilich bedeutet dieser Lehrsatz noch keine positive Verkündigung der Lehre von der Unbefleckten Empfängnis, sondern nur, daß die Kirchenversammlung durch die Betonung der Allgemeinheit der Erbsünde die Unbefleckte Empfängnis nicht leugnen will.

352 (1510) Auf daß unser katholischer Glaube, ohne den es nicht möglich ist, Gott zu gefallen (Hebr 11, 6), frei von Irrtum in seiner Reinheit unversehrt und unbefleckt erhalten bleibe, auf daß das christliche Volk nicht von jedem Hauch der Meinung umhergetrieben werde (Eph 4, 14) — denn jene Schlange, von Anbeginn der ewige Erbfeind des Menschengeschlechtes, hat neben zahllosen Übeln, die Gottes Kirche in unseren Tagen bedrängen, auch betreffs der Erbsünde und ihrer Heilmittel neuen wie auch alten Streit heraufbeschworen —, so bestimmt, bekennt und erklärt die hochheilige, allgemeine und umfassende, rechtmäßig im Heiligen Geist vereinte Kirchenversammlung von Trient, indem sie an die Aufgabe herantritt, die Irrenden zurückzuführen und die Schwankenden zu stärken, [. I im Anschluß an das Zeugnis der Heiligen Schrift, der heiligen Väter und der anerkannten Konzilien und an das Urteil und die Übereinstimmung der Kirche selbst, folgendes über die Erbsünde:

353 (1511) 1. Wer nicht bekennt: Nachdem A d a m, der erste Mensch, das Gebot Gottes im Paradies übertreten hatte, verlor er sogleich die Heiligkeit und Gerechtigkeit, in die er eingesetzt war, und zog sich durch die Beleidigung dieses Sündenfalls den Zorn und die Ungnade Gottes und somit den Tod zu, den Gott ihm vorher angedroht hatte, und mit dem Tode die Haft unter der Macht dessen, der daraufhin die Herrschaft des Todes innehatte, d. h. des Teufels, und der

ganze Adam wurde durch diese Beleidigung des Sündenfalls an Leib und Seele zum Schlechtem gewandelt: der sei ausgeschlossen.

353 (1512) 2. Wer behauptet: Adams Sündenfall hat nur ihm, nicht aber seiner Nachkommenschaft Schaden zugefügt, und er hat die von Gott empfangene Heiligkeit und Gerechtigkeit, die er verloren hat, nur für sich, nicht aber auch für uns verloren; oder: befleckt durch die Sünde des Ungehorsams, hat er nur den Tod und die körperlichen Strafen auf das ganze Menschengeschlecht übertragen, nicht aber auch die Sünde, die der Tod der Seele ist: der sei ausgeschlossen. Denn er widerspricht dem Apostel, der sagt: »Durch den einen Menschen ist die Sünde in die Welt eingetreten und durch die Sünde der Tod, und so kam der Tod über alle Menschen, in ihm haben alle gesündigt« (Röm 5,14).⁴

355 (1513) 3. Wer behauptet: Diese Sünde Adams, die in ihrem Ursprung eine ist und durch Abstammung, nicht durch Nachahmung, übertragen, allen innewohnt und jedem zu eigen ist, kann durch die Kräfte der menschlichen Natur oder durch ein anderes Heilmittel hinweggenommen werden als durch das Verdienst des einen Mittlers, unseres Herrn Jesus Christus, der uns in seinem Blut mit Gott wiederversöhnt hat, »da er für uns Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung wurde« (1. Kor 1, 30); oder wer leugnet daß eben dies Verdienst Jesu Christi durch das Taufsakrament, das richtig in der Form der Kirche gespendet wird, den Erwachsenen sowohl wie den Kindern mitgeteilt wird: der sei ausgeschlossen. Denn »kein anderer Name ist den Menschen unter dem Himmel gegeben, in dem wir Heil finden sollen« (Apg 4, 12). Daher jenes Wort: »Schaut da Gottes Lamm, das die Sünden der Welt hinwegnimmt« (Jo 1, 29) und jenes andere: »Ihr alle, die ihr getauft seid, ihr habt Christus angezogen« (Gal 3, 27).

356 (1514) 4. Wer leugnet, daß die neugeborenen Kinder getauft werden müssen, auch wenn sie von getauften Eltern stammen; oder wer sagt, daß sie zwar zum Nachlaß der Sünden getauft werden, aber sich nichts von einer Erbsünde von Adam her zuziehen, was zur Erreichung des ewigen Lebens im Bad der Wiedergeburt getilgt werden müßte, woraus sich ergibt, daß bei ihnen die Form der Taufe »zum Nachlaß der Sünden« nicht im wahren, sondern im falschen Sinne verstanden wird: der sei ausgeschlossen. Denn was der Apostel gesagt hat: »Durch den einen Menschen ist die Sünde in die Welt eingetreten und durch die Sünde der Tod, und so kam der Tod über alle Menschen, in ihm haben alle gesündigt« (Röm 5, 12), das darf man nicht anders verstehen, als wie es die katholische Kirche, die überall verbreitet ist, immer verstanden hat. Wegen dieser Glaubensregel nämlich werden nach apostolischer Überlieferung auch die Kinder, die selbst noch keinerlei Sünden begehen konnten, deshalb wahrhaft zur Vergebung der Sünden getauft, damit in ihnen durch die Wiedergeburt gereinigt werde, was ihnen durch die Zeugung⁵ anhaftet.⁶ Denn »wer nicht wiedergeboren ist aus dem Wasser und dem Heiligen Geist, der kann nicht eintreten in Gottes Reich« (Jo 3, 5).

357 (1515) 5. Wer leugnet, daß durch die in der Taufe verliehene 357 Gnade unseres Herrn

⁴ Siehe Anm. zu Nr. 351.

⁵ »Regeneratio« und »generatio« sind hier als »Wiedergeburt« und »Zeugung« übersetzt, obwohl in der Wortwahl die Gegenüberstellung nicht aufrechterhalten ist. Denn wie in der Zeugung, d. h. in der Mitteilung *des* natürlichen Lebens, die Sünde weitervererbt wird, so wird in der Erweckung zum Gnadenleben die Sünde getilgt.

⁶ Bis hierher ist der Kanon dem Konzil von Karthago (Kan. 2) entnommen.

Jesus Christus die S c h u l d der Erbsünde nachgelassen wird, oder auch behauptet, nicht all das werde hinweggenommen, was das wirkliche und eigentliche Wesen der Sünde ausmacht, sondern sagt, diese werde nur obenhin abgeschabt oder nicht angerechnet, der sei ausgeschlossen. Denn in den Wieder-geborenen haßt Gott nichts, weil »nichts Verdammungswürdiges in denen ist«, die wirklich »mit Christus durch die Taufe in den Tod mitbegraben sind« (Röm 6, 4), »die nicht nach dem Fleische wandeln« (Röm 8, 1), sondern den alten Menschen ausgezogen und den neuen angezogen haben, der nach Gott geschaffen ist (Eph 4, 22; Kol 3, 9 f), ohne Fehl, unbefleckt, rein, schuldlos und so von Gott geliebte Söhne geworden sind, Erben Gottes, Miterben Christi (Röm 8, 17), so daß sie gar nichts mehr vom Eintritt in den Himmel zurückhält. Daß aber in den Getauften die *Begierlichkeit* oder der »Zündstoff« zurückbleibt, das bekennt und weiß die heilige Kirchenversammlung. Da sie aber für den Kampf zurückgelassen ist, kann sie denen, die nicht zustimmen, sondern mannhaft durch Christi Jesu Gnade Widerstand leisten, nicht schaden. Vielmehr: »Wer recht kämpft, wird gekrönt werden« (2 Tim 2, 5). Wenn der Apostel diese Begierde gelegentlich Sünde nennt, so erklärt die heilige Kirchenversammlung, daß die katholische Kirche ihre Benennung als Sünde niemals so verstanden hat, daß sie in den Wiedergeborenen wirklich und eigentlich Sünde wäre, sondern weil sie aus der Sünde stammt und zur Sünde geneigt macht. Wer das Gegenteil denkt, der sei ausgeschlossen.

358 (1516) Doch dieselbe heilige Kirchenversammlung erklärt: Es ist 358 nicht ihre Absicht, in dieser Lehrbestimmung, wo von der Erbsünde die Rede ist, die selige, unbefleckte Jungfrau und Gottesgebälerin Maria miteinzuschließen, sondern die Konstitutionen von Papst Sixtus IV. seligen Andenkens bleiben zu beobachten unter den Strafen, die in diesen Konstitutionen enthalten sind und die sie erneuert.

DIE ALLGEMEINE II. KIRCHENVERSAMMLUNG IM VATIKAN, 9. SITZUNG (1965): PASTORALE KONSTITUTION ÜBER DIE KIRCHE IN DER WELT VON HEUTE

(Zur Pastoralkonstitution s. A. 323 und A. 333.) Das erste Kapitel dieser Konstitution behandelt vor allem die Würde des Menschen (vgl. Nr. 333-335), es spricht aber auch von der Sünde des Menschen von Anfang an, von der erfahrbaren Zwiespältigkeit des Menschen zwischen Gut und Böse und von seiner Befreiung aus der Knechtschaft der Sünde durch Christus. Wenn auch in Artikel 13 der Ausdruck Erbsünde nicht verwendet wird, so handelt er doch sachlich von der Erbsünde und ihren Folgen.

Die Sünde

364 13. Obwohl in Gerechtigkeit von Gott begründet, hat der Mensch unter dem Einfluß des Bösen gleich von Anfang der Geschichte an durch Auflehnung gegen Gott und den Willen, sein Ziel außerhalb Gottes zu erreichen, seine Freiheit mißbraucht. »Obwohl sie Gott erkannten, haben sie ihn nicht als Gott verherrlicht, sondern ihr unverständiges Herz wurde verfinstert, und sie dienten den Geschöpfen statt dem Schöpfer« (vgl. Röm 1, 21-25). Was uns aus der Offenbarung Gottes bekannt ist, steht mit der Erfahrung in Einklang: der Mensch erfährt sich, wenn er in sein Herz schaut, auch zum Bösen geneigt und verstrickt in vielfältige Übel, die nicht

von seinem guten Schöpfer herkommen können. Oft weigert er sich, Gott als seinen Ursprung anzuerkennen; er durchbricht dadurch auch die geschuldete Ausrichtung auf sein letztes Ziel, zugleich aber auch seine ganze Ordnung hinsichtlich seiner selbst wie hinsichtlich der anderen Menschen und der ganzen Schöpfung.

So ist der Mensch in sich selbst zwiespältig. Deshalb stellt sich das ganze Leben der Menschen, das einzelne wie das kollektive, als Kampf dar, und zwar als ein dramatischer, zwischen Gut und Böse, zwischen Licht und Finsternis. Ja, der Mensch findet sich unfähig, durch sich selbst die Angriffe des Bösen wirksam zu bekämpfen, so daß ein jeder sich wie in Ketten gefesselt fühlt. Der Herr selbst aber ist gekommen, um den Menschen zu befreien und zu stärken, indem er ihn innerlich erneuerte und »den Fürsten dieser Welt« (Jo 12, 31) hinauswarf, der ihn in der Knechtschaft der Sünde festhielt (vgl. Jo 8, 34). Die Sünde mindert aber den Menschen selbst, weil sie ihn hindert, seine Erfüllung zu erlangen.

Im Licht dieser Offenbarung finden zugleich die erhabene Berufung wie das tiefe Elend, die die Menschheit erfährt, ihre letzte Erklärung.